

Gültigkeitsverlängerung der Allgemeinverfügung über die Beförderung gefährlicher Güter nach §§ 7, 7a Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) auf Straßen in der Stadt Wuppertal

Die Allgemeinverfügung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (GGVS) der Stadt Wuppertal, veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr. 3/91 vom 17.01.1991 sowie hierzu die erste Änderung, veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr. 21/91 vom 25.04.1991, die zweite Änderung, veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr. 57/93 vom 16.12.1993 und die dritte Änderung, veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr. 2/97 vom 30.01.1997 sowie die vierte Änderung, veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr.2/99 vom 04.02.1999 und die fünfte Änderung, veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr. 3/2002 vom 09.03.2002, wird um 3 Jahre verlängert .

Die Allgemeinverfügung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Die Allgemeinverfügung ist ganz oder teilweise jederzeit widerrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Ressort Straßen und Verkehr, Große Flurstraße 10, 42269 Wuppertal, einzulegen.

Wuppertal,

2005

Der Oberbürgermeister
i.V.

Übrick

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung sowie die Stadtkarte, in der die zugelassenen Fahrwege markiert sind, können bei der

Stadtverwaltung Wuppertal
-Ressort Straßen und Verkehr-
Große Flurstraße 10 (Rathaus Neubau), Zimmer 556
42269 Wuppertal, Tel.: 0202 / 563 – 6146

ab dem Tag der Veröffentlichung für die Dauer eines Monats in der Zeit von montags bis freitags 09.00 bis 12.30 Uhr oder nach Terminabsprache eingesehen werden.

Das Straßenverzeichnis über die Allgemeinverfügung mit dazugehöriger Stadtkarte kann bei der vorstehenden Anschrift gegen eine Verwaltungsgebühr von 25,-- Euro erworben werden.